

**DJG**

*informiert:*



**Lockerung des Arbeitsschutzes durch die  
COVID-19-Arbeitszeitverordnung**

Ausnahmemöglichkeiten vom  
Arbeitsschutzgesetz

**DEUTSCHE JUSTIZ-GEWERKSCHAFT  
LANDESVERBAND NRW**

MITGLIED IM DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion

## Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

sie alle zeigen bereits jetzt in der aktuellen Situation in den Gerichten und Staatsanwaltschaften überobligatorischen Einsatz, damit die Justizverwaltung ihrem Auftrag auch weiterhin gerecht wird.

Seit Jahren beklagt die DJG, übrigens auch die Behördenleitungen im Land, eine enorme Personalnot. Die Verantwortung liegt hier ganz klar in den Händen der Politik. Es ist beklagenswert, dass erst eine Situation, wie wir sie aktuell erleben, die Dinge auf den Punkt bringt.

Deshalb geht unser Appell an das Ministerium der Justiz, etwaige Überlegungen von der Möglichkeit der befristeten Verordnung Gebrauch zu machen, eine Absage zu erteilen.

Es gilt hier, die Gesundheit unserer Kolleginnen und Kollegen zu schützen und seiner Fürsorgepflicht nach zu kommen. Eine Abweichung ist nicht angezeigt.

Auch Überlegungen, wie etwa Urlaubssperren oder aber Verlängerungen von Arbeitszeiten sind absolute Motivationskiller und wären schlicht weg ein Schlag ins Gesicht für unsere Mitarbeiter in den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Vielmehr geht es jetzt darum den Mitarbeitern nicht noch mehr als bisher abzuverlangen. Es ist Augenmaß und Einfühlungsvermögen gefragt um vielleicht in einigen Wochen oder Monaten in den „Normalbetrieb“ zu kommen.

### Herausgeber:

Deutsche Justiz-Gewerkschaft  
Landesverband NRW - Vorstand  
Freithof 22, 41460 Neuss  
Telefon 02131.1516337  
E-Mail: geschaeftsstelle@djg-nrw.de

## Lockerung des Arbeitsschutzes durch die COVID-19-Arbeitszeitverordnung

Ausnahmemöglichkeiten vom Arbeitsschutzgesetz

Hintergrund ist eine von der Bundesregierung erlassene Rechtsverordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz in Folge der COVID-19-Epidemie. Davon betroffenen und in der Verordnung beschrieben, sind bestimmte Tätigkeiten.

Hierunter fallen u.a. auch Tätigkeiten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Demnach darf die Arbeitszeit, abweichend von den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes, von derzeit **8 auf bis zu 12 Stunden** verlängert werden, gegebenenfalls auch darüber hinaus.

Die wöchentliche Arbeitszeit darf im Regelfall **60 Stunden** nicht überschreiten.

Das **Sonn- und Feiertagsverbot** wurde gelockert, um nötigenfalls auch dann zu arbeiten, wenn die Arbeit nicht an Werktagen erledigt werden kann. Ein Ersatzruhetag muss innerhalb von 8 Wochen gewährt werden.

Die durch die COVID-19-Arbeitszeitverordnung zugelassenen Ausnahmen von den Arbeitszeitsvorschriften sind befristet und enden am **30. Juni 2020**, die Verordnung insgesamt ist bis zum **31. Juli 2020** befristet.